

Rahmenvereinbarung

zur Umsetzung und finanziellen Förderung des Projekts
„ HaLT – Hart am Limit“

zwischen

der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen (NLS)*

für die beteiligten Fachstellen Sucht und Suchtprävention in Niedersachsen

und

den beitretenden Ersatzkassen im Land Niedersachsen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen, An der Börse 1,
30159 Hannover

* Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Präambel

Riskanter Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen ist ein stetig zunehmendes Problem. Ein Anstieg von Kindern und Jugendlichen, die mit Alkoholintoxikation in Krankenhäusern behandelt werden mussten, ist zu verzeichnen. Prävention und Frühintervention sind daher wichtige Ansatzpunkte von primärpräventiven Aktivitäten verschiedenster gesellschaftlicher Akteure. Mit dem Projekt „HaLT – Hart am Limit“ wurde ein wirksamer Ansatz entwickelt, der darauf abzielt, jugendlichen Rauschtrinkern zu helfen sowie die Präventionsarbeit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im kommunalen Setting zu stärken als auch eine erhöhte Sensibilität bei Kindern und Jugendlichen und der Öffentlichkeit zu den Folgen übermäßigen Alkoholgenusses zu schaffen. Damit soll im kommunalen Setting, unter Einbindung vieler regionaler Kooperationspartner durch die Kommune selbst, dem Alkoholmissbrauch entgegen gewirkt werden.

Grundlage sind die „HaLT“-Standards, wie sie als Voraussetzung in der Anlage 1 formuliert wurden.

Mit Hilfe des reaktiven und des proaktiven Projektbausteins sollen in den am Projekt beteiligten Kommunen effektive, selbsttragende Strukturen entwickelt werden, die sowohl eine nachhaltige Alkoholprävention als auch die Absenkung der Fallzahlen der mit Alkoholintoxikation stationär behandelten Kinder und Jugendlichen sichern.

Das Land Niedersachsen fördert die Suchthilfen der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

Die Landesstelle für Suchtfragen übernimmt die Begleitung der Standorte in Niedersachsen und sichert die Prozessqualität für den proaktiven und reaktiven Projektteil im Projekt „HaLT“.

Die Ersatzkassen beteiligen sich in Niedersachsen an den Kosten des reaktiven Projektteils auf Grundlage der Maßgaben zur Umsetzung des § 20 Abs. 1 SGB V. Damit soll vor allem eine Stärkung der Motivation für den gesundheitsbewussten Umgang mit Alkohol bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen erfolgen. Hilfen bei der Entwicklung individueller Strategien zur Reduzierung des Alkoholkonsums als auch die Stärkung persönlicher Kompetenzen und Ressourcen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Belastungen stehen dabei im Vordergrund.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Förderung der Maßnahmen des reaktiven Projektteils gemäß der in § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen durch die Ersatzkassen auf Grundlage § 20 Abs. 1 SGB V.

Voraussetzung für diese Förderung ist die Förderung des proaktiven Projektteils durch das Land Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 2.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für den reaktiven Teil

Ein Anspruch auf Leistungen im reaktiven Projektteil besteht für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendetem 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr nach einer akuten Alkoholintoxikation, einmal im Kalenderjahr.

§ 3

Leistungen

Proaktiver Baustein

- (1) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen übernimmt die Koordination der HaLT-Standorte in Niedersachsen und sichert die Prozessqualität für den proaktiven und reaktiven Projektteil im Projekt „HaLT“.
- (2) Das Land Niedersachsen fördert die Suchthilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen mit jährlich 7 Millionen Euro. Damit werden auch die Leistungen des proaktiven Bausteins sichergestellt.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung teilnehmenden Fachstellen sind in Anlage 2 aufgeführt. Im Laufe der Projektzeit hinzutretende Fachstellen können nachgemeldet werden.
- (4) Der Koordinator/die Koordinatorin bei der NLS ist Ansprechpartner/in für die Ersatzkassen.
- (5) Die Maßnahmen, die im proaktiven Baustein auf kommunaler und ggf. auch auf Landesebene durchgeführt werden, sind in der Anlage 3 dargestellt. Die teil-

nehmenden Fachstellen beschreiben die Maßnahmen und weisen diese gegenüber der NLS nach.

Reaktiver Baustein

- (1) Die Maßnahmen des reaktiven Projektteils umfassen die individuellen Interventionen nach § 3 Abs. 2. Sie werden von Fachkräften für Suchtprävention oder Suchtberater/innen der Fachstellen nach den Qualitätsstandards der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen durchgeführt. Die im „Leitfaden Prävention“ definierten Anbieterqualifikationen im Präventionsprinzip „Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums“ werden erfüllt. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des „Leitfadens Prävention“.
- (2) Zum reaktiven Projektteil gehören folgende Interventionsmaßnahmen (Module):

(A) Brückengespräch

Dauer: ca. 60 Minuten

Inhalt: standardisierte Kurzintervention (Motivational Interview) unter Einsatz des einheitlichen Fragebogens

Das Brückengespräch findet direkt in der Klinik statt. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Gespräch innerhalb von drei Tagen nach der Alkoholintoxikation zu führen.

(B) Elterngespräch

Dauer: ca. 60 Minuten

(C) Gruppenintervention

Dauer: ca. 8 bis 12 Stunden, mindestens aber 1,5 Stunden pro Teilnehmer/in bei mindestens 3 Teilnehmer/innen

Inhalt: „Risikocheck inkl. Abschluss-/Bilanzgespräch“; Maßnahme mit pädagogischem Erlebnischarakter gemäß „HaLT“-Materialien

oder

(D) Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung

Dauer: ca. 60 Minuten

Die Inhalte der Maßnahmen sind in Anlage 4 näher erläutert.

- (3) Voraussetzung für die Leistungserbringung sind Schulungen der jeweiligen regionalen HaLT-Koordinatoren und Schulungen der Fachkräfte für die Durchfüh-

rung der Brückengespräche, organisiert durch die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen. Diese Schulungen müssen durch persönliche Zertifikate nachgewiesen werden. Die Maßnahmen im proaktiven Baustein werden ebenfalls der NLS gegenüber nachgewiesen. Bei Aberkennung oder Auslaufen der Zertifizierung darf der Leistungserbringer keine weiteren Leistungen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung erbringen.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen und den Leistungserbringern

(1) Leistungserbringer sind die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen mit den Fachkräften, die die in § 3 Abs. 3 (reaktiver Baustein) formulierten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

- prüft die Qualifikationen der Anbieter entsprechend § 3 Abs. 1 (reaktiver Baustein).
- schult die Leistungserbringer gemäß den Qualitätsstandards zur Durchführung des reaktiven Projektteils in einem Kompaktseminar mit den Schwerpunkten:
 - Konzept, Inhalt und Ziele des Projekts „HaLT“
 - theoretische Grundlagen zu den Zielen und der Zielgruppe des reaktiven Bausteins im Projekt (Konzept der Risikokompetenz, RAFFT als Screening-Instrument zur Prävention des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen und dessen Bewältigungsmuster bei Alkoholintoxikation)
 - wissenschaftliche Grundlagen und Umsetzungsstandards bei der Prävention der Alkoholintoxikation bei Kindern und Jugendlichen;

und in einem Brückengesprächsseminar mit den Schwerpunkten:

- Konzept der Kurzintervention (transtheoretisches Modell, Elemente des Motivational Interviewing)
- Leitlinien zur Durchführung des Brücken- und Elterngesprächs, des Gruppenangebotes „Risikocheck“

(3) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen dokumentiert alle Maßnahmen und übermittelt den Ersatzkassen einen jährlichen Bericht.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Voraussetzung für die Abrechnung der Module A bis C/D des reaktiven Bausteins mit den der Rahmenvereinbarung beigetretenen Ersatzkassen ist der Nachweis des Leistungserbringers, dass der/die Versicherte am jeweiligen Modul gemäß § 3 Abs. 2 teilgenommen hat.
- (2) ***(A) Brückengespräch***
Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis des vollständig durchgeführten Moduls „Brückengespräch“ eine Pauschale von **70 Euro**.

(B) Elterngespräch
Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis des vollständig durchgeführten Moduls „Elterngespräch“ eine Pauschale von **60 Euro**.

(C) Gruppenintervention /
(D) Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung
Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis des vollständig durchgeführten Moduls „Risikocheck inkl. Abschluss-/Bilanzgespräch“ eine Pauschale von **40 Euro**. Sollte der Risikocheck nicht durchgeführt worden sein, aber der Nachweis für das vollständig erbrachte Modul „Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung“ vorliegen, erhalten die Leistungserbringer eine Pauschale von **25 Euro**.
- (3) Nach Abschluss der Intervention weist der Leistungserbringer die Teilnahme des/der Versicherten bei der jeweiligen Krankenkasse nach und stellt den jeweiligen Betrag nach § 5 Abs. 2 (A bis C/D) in Rechnung. Der Nachweis erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung, auf der die jeweils durchgeführte Interventionsmaßnahme vom dem betroffenen Jugendlichen, einem Elternteil sowie dem Leistungserbringer bestätigt wird (Anlage 5).
- (4) Die Teilnahmebescheinigung wird vom Leistungserbringer bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der zum Zeitpunkt der Durchführung der Intervention die Versicherung besteht.
- (5) Eine Rechnungsbegleichung erfolgt nur bei den Leistungserbringern, die von der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen als zertifizierte Leistungserbringer benannt wurden.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Eine Anerkennung der Leistungserbringer von „HaLT“ in Niedersachsen wird durch die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen erteilt, soweit die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - Der reaktive Baustein wird von Fachkräften für Suchtprävention oder Suchtberater/innen der Fachstellen durchgeführt. Diese erfüllen die im „Leitfaden Prävention“ definierten Anbieterqualifikationen im Präventionsprinzip „Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums“.
 - Das Brückengespräch wird auf der Grundlage der motivierenden Gesprächsführung geleistet.
 - Die Leistungserbringer wurden in der Durchführung von „HaLT“ geschult und verfügen über ein entsprechendes Zertifikat.
 - Die Erbringung der Leistungen unterliegt dem Qualitätssicherungskonzept der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen (s. Anlage 6)
- (2) Die anerkannten Leistungserbringer werden auf der Homepage der NLS (www.nls-online.de) veröffentlicht und aktualisiert.
- (3) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen stellt den teilnehmenden Ersatzkassen jährlich einen Bericht (Gesamtübersicht) über die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehört die Dokumentation und Bewertung sowohl des proaktiven wie des reaktiven Bausteins.

§ 7

Beitritt

- (1) Ersatzkassen im Land Niedersachsen können dieser Rahmenvereinbarung durch entsprechende Erklärung gegenüber der Landesvertretung ihres Verbandes beitreten.
- (2) Es bestehen keine Ansprüche gegenüber Ersatzkassen, die ihren Beitritt gegenüber der Landesvertretung ihres Verbandes nicht erklärt haben.

§ 8

Datenschutz

Die Vereinbarungspartner sowie die beteiligten Leistungserbringer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB X einzuhalten.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vereinbarungspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an dieser Rahmenvereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vereinbarungspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung gewollten am nächsten sind.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

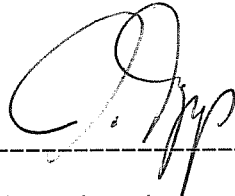
§ 10 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Vereinbarungspartner werden sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob sie sich in der Praxis bewährt hat und ob sie aufgrund inzwischen gewonnener Erfahrungen und eingetretener Entwicklungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Beigetretene Ersatzkassen können ihren Beitritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch Erklärung gegenüber der Landesvertretung ihres Verbandes widerrufen.
- (5) Der Widerruf des Beitritts einzelner Ersatzkassen berührt nicht die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung.
- (6) Schwerwiegende Vertragsverstöße berechtigen die Vereinbarungspartner zur fristlosen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung. Als schwerwiegende Verstöße gegenüber den Krankenkassen gelten insbesondere die Erbringung anderer Leistungen als die unter § 3 dieser Rahmenvereinbarung genannten Leistungen bzw. die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen.
- (7) Im Falle gesetzlicher Änderungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Anlagen

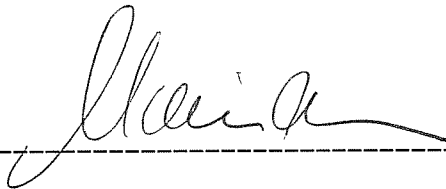
- Anlage 1: HaLT-Standards (prognos)
- Anlage 2: Teilnehmende Fachstellen
- Anlage 3: Maßnahmen der Fachstellen im proaktiven Baustein
- Anlage 4: Inhalte der Interventionen des reaktiven Bausteins
- Anlage 5: Vorlage zur Abrechnung
- Anlage 6: Qualitätssicherungskonzept der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen

Hannover, den 20.12.2010



Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Die Vorsitzende des Vorstandes der NLS



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen